

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 34.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

scheid : Weil Kläger seines Guts mit Gewale entsetzt worden / Als ist Beklagter dissals die Gewehr zu leisten nicht schuldig.

Cas. 34.

Ist fast voriger Casus / ausser mit wenigen Umständen anders / wie aus der Partheyen Vorbringen zu ersehen.

Sejus klagt wider Titium, wie er ihm einen Acker verkaufft / denselben tradirt, vnd gänzlich eingeräumet / Er könnte aber den Kauffschilling darvor / nemlich 100. Thaler / nicht bekommen / bittet derhalben ihn dahin zu halten / daß er die 100. Thaler benebenst dem Interesse à tempore moræ bezahle / oder ihm zu solchem Acker gerichtlich geholffen werde / Fundirt sich in actione venditi per S. ex vendito l. Julianus 13. D. de action. empr. l. fructus 13. §. fin. C. d. r. Treutl. vol. 1. disput. 28. thes. u. Meyer in Coll. Argent. th. 27. & seqq. & th. 32. D. de action. empr. & vend. Wesenbec. in 7. ibid.

Beklagter ist des Kauffs nicht in Abrede / sondern geständig / sagt aber darbey exceptivè, daß ein jeder Verkäuffer das verkauffte Gut gebührliehen zu gewehren / Diemell aber bishero die Soldaten sein Gut benebenst dem Acker
occu-

occupirt, vnd er also nichts mächtig were/ so sey Kläger schuldig / ihm solchen Acter zu gewären/ Ehe vnd zuvor nun solches geschehe/ könne sich Beklagter zu keiner Aufzahlung / viel weniger zum Interesse verstehen. Fundirt sich in iure, welches sagt: ein jeder Verkäuffer (1) sey seinem Verkäuffer (wie gemeld) das verkauffte Gut zu gewären schuldig/ *per l. siue toto 1. & l. evicta re 15. D. de eviction. l. non dubitatur 6.C. eodem l. si in venditione 60. l. ex empto 11. D. de act. empt. Meyer in Colleg. Argent. th. 5. D. de evictionib. Oldend. Claß. 2. act. 1. singularia circa empr. contract. n. 5. & 6. Schepliz in prompt. Clamm. tit. 15. §. 1. Arum. 1. decis. 4.*

Kläger beruhet bey seiner angebrachten summarischen Klage / vnd accipirt omni meliori modo, daß Beklagter des Kauffs geständig/ sagt contra exceptionem replicando, daß solche wider ihn gestalteten Sachen nach/ nicht statt finde/ denn die occupatio à militibus facta were inter casus fortuitos zu referirn, quos nemo præcavere possit, vnd were klares Rechts/ daß post emptionem perfectam omne periculum, ut & emolumentum ad emptorem gehöret / deswegen musse Beklagter dñsals den Schaden vber sich gehen lassen / ihm aber seine Zahlung rhun/widerholer also seine vorige Bitte/ fundirt sich in *l. 11. D. de evict. & l. 5. C. de peric.*

& 807-

Et commod. rei vend. l. ult. C. de action. empt. Meyer in Colleg. Arg. th. 6. n. 22. D. de eviction. Schepliz in prompt. Clam. tit. 15. §. 5. Myns. cent. 1. obs. 54.

Beklagter sagt duplicando, daß seine Exceptio gestalten Sachen nach / gar wol statt finde / Denn ob er gleich des Ackers halben mit Klägern einen Kauff getrossen / so were ihm doch der Acker nicht gerichtlich tradirt vnd in Lehen vnd Bürden gegeben worden / vnd weil also bis dato das dominium noch penes actorem sey / so gülte hier die gemeine Regula, Quod (2) res pereat suo domino per l. qui pendente 25. D. de action. empt. l. pure 5. §. si seruus, ibi, etiam mercis D. de dol. mal. except. l. ex his 5. C. de eviction. Repetit ergo priorem petitionem.

Kläger erbeut sich den Acker alle Stunden zu tradiren, weil er aber bis anhero in mora petendi gewesen / Als bittet er vorige Bitte.

Beklagter sagt / er habe zum öfftern Klägern ersucht / vnterwirffe sich rechtmessigem Erkantnis.

Bescheid.

Auff Vorbringen / Antwort / darwider eingewandte Exception in Sachen Seji Klägern an einem / Titii Beklagten an andern Theil / Seben Richter vnd Beyfigere der Stadtgerichte zu N. diesen Bescheid: Würde Kläger Beklagtem den verkauften Acker gerichtlich tradiren
D vnd

und in Lehn und Bürden schafften / so were hin-
gegen Beflagter den Kauffschilling der 100.
Thaler ihme zu bezahlen schuldig.

Cas. 35.

Sejus vermietet Sempronio sein Gut N.
auff vier Jahr lang / und verspricht bey Verpfen-
dung seiner Güter / er wolle keinen Contract ihm
zum nachtheil mit einem andern schließen. Nach
diesem verkaufft er solch Gut Mævio. dahero ent-
stehet die Frage: Ob der Kauffer Mævius Sem-
pronium den Miethman vor Aufgang der vier
Jahren aufreiben könne?

Mævius klage wider Sempronium, daß er das
Gut reumen sol/ Fundirt seine Intention in Ju-
re (1) daß nemlich ein Käufer einen Condu-
ctorem aufreiben könne/ per vulgatum. Kauff
gehet vor Miethen/ *juxta l. emptorem 9. C. locat.*
Conduct. ibidem q. Gloss. cum Sibarid. Wehner. obs.
pract. in lit. K. Petr. Mindan. in process. lib. 3. c. 14. n.
19. Fachin. 1. Controv. 88.

Sempronius sagt excipiendo (2) er habe mit
dem Locatore einen Pact getroffen / daß ihm
das Gut zum Binterpfande stehe / derhalben heite
Klägers suchen nicht statt/ per ea, quæ tradit
Vigel. in M. J. R. lib. 5. c. 6. reg. 7. Except. 2. bittet Klä-
gern abzuweisen / und ihn bey seinem Rechte zu
schützen.

Bescheid.